Landkreis: Heilbronn
Stadt: Neudenau
Gemarkung: Herbolzheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB und örtliche Bauvorschriften

„PV Hinter der Zehntscheuer“

Begründung mit Nachträgen

Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans

1. Lage des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Kernstadt Neudenau und dem Stadtteil Herbolzheim, auf einer Ackerfläche zwischen Jagstufer und der Bahnstrecke Heilbronn - Würzburg. Es umfasst den größten Teil des Flurstücks 4623. (vgl. nachfolgender Übersichtsplan)

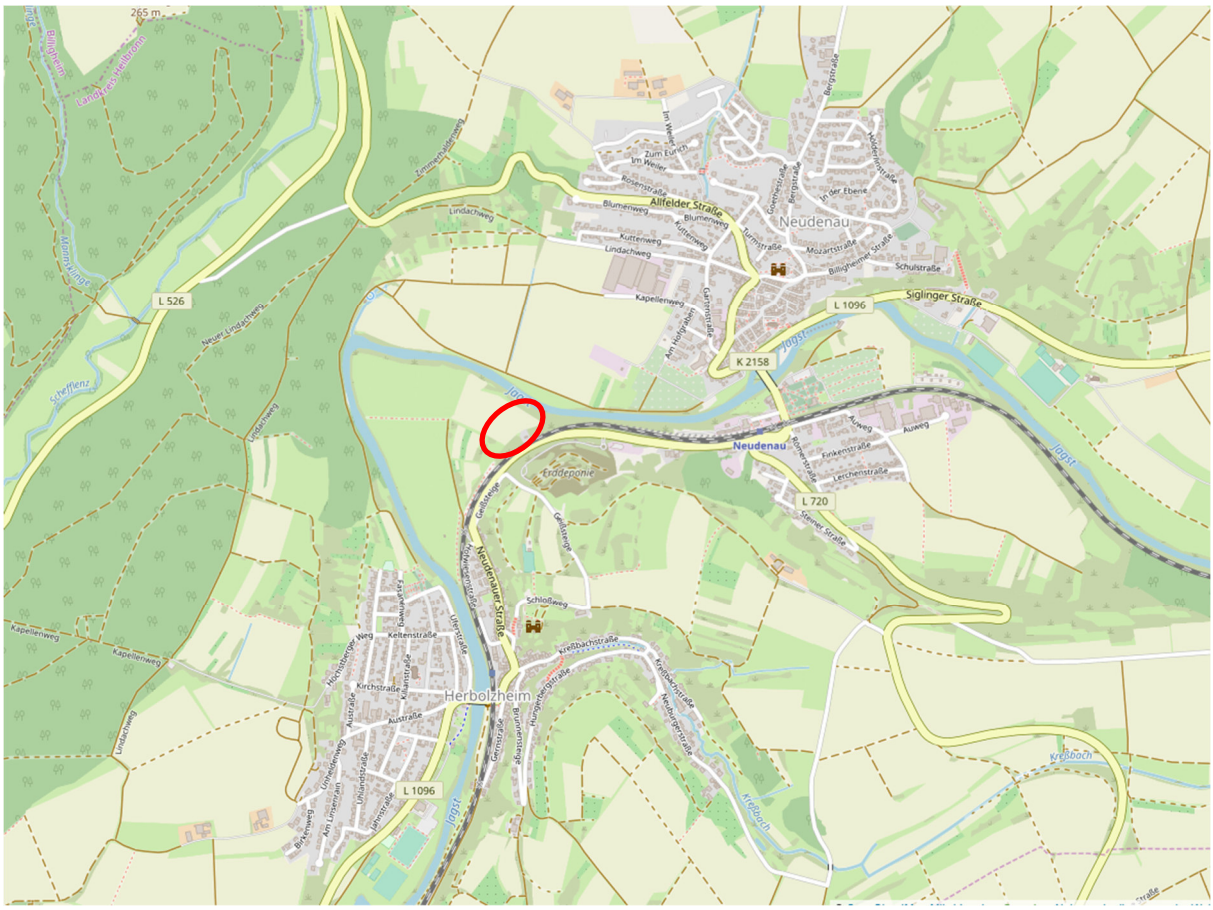

© Openstreetmap-Mitwirkende

2. Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Zuge der Energiewende ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energien ein herausragendes politisches Ziel. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2011 beschlossen, dass Baden-Württemberg zur führenden Energie- und Klimaschutzregion werden soll. Aufgrund ihres hohen Potenzials ist die Sonnenenergie ein zentraler Baustein bei der Umstellung auf eine regenerative Energieversorgung. Nach dem vom Land Baden-Württemberg vorgesehenen Ausbaupfad sollen bis 2050 16,7 Terawattstunden pro Jahr (TWh/a) Strom durch Photovoltaik und 14,1 TWh/a Wärme durch Solarthermie erzeugt werden. Zur Umsetzung dieser Ziele ist es notwendig im Rahmen der Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu schaffen. Aufgrund der konkreten Bauabsicht eines Investors und dessen Projektträgerschaft sollen durch den vorliegenden Bebauungsplan die bestehenden Festsetzungen entsprechend der Zielsetzung vorhabenbezogen aufgestellt und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Die Kommunen sind vor dem Hintergrund von § 7 Absatz 4 und § 8 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg angehalten, die Realisierung und Nutzung von Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. Insoweit dient die vorhandene Planung auch der programmatischen Umsetzung dieser Verpflichtungen.

Aufgrund der Regelung des § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu begründen, dabei sollen auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden. Der größte Teil des Plangebiets wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Landwirtschaftliche Flächen können für kleine Freiflächenphotovoltaikanlagen bis einschließlich 750 kWp (Kilowatt Peak) in Anspruch genommen werden, wenn sie in einer zulässigen Gebietskategorie nach § 48 Abs. 1 EEG 2017 liegen. Dies ist durch die Lage der Flächen innerhalb des 110 Meter-Korridors entlang der Bahnstrecke erfüllt.

In der Abwägung zwischen den Belangen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Nutzung der Fläche für die Erzeugung regenerativer Energien wird der Energieerzeugung ein höheres Gewicht eingeräumt. Dies geschieht nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der sogenannten „Klimaschutz-Novelle“ des BauGB 2011, in der dem öffentlichen Belang zum Entgegenwirken des Klimawandels durch die regenerative Energiegewinnung großes Gewicht zugestanden wird. Diesem Belang wird gegenüber des im Nutzungszeitraum stattfindenden Verlustes von landwirtschaftlichen Flächen der Vorrang eingeräumt.

3. Topografie, momentane Nutzung

Der höchste Punkt des Plangebiets befindet sich am südlichen Gebietsrand auf ca. 165 m ü.NN. Von dort fällt das Gelände leicht Richtung Norden auf ca. 161 m ü.NN ab. Das Gebiet wird nordöstlich und südwestlich von Erdwegen begrenzt. Am südöstlichen Rand befinden sich ein Schotterweg und Gebüschstrukturen, im Nordwesten Ackerland. Ca. 30 m südöstlich führt die Bahnlinie Heilbronn – Würzburg am Gebiet vorbei, dahinter liegt die Herbolzheimer Straße/L 1096. Die Fläche wird derzeit bis auf einen kleinen, mit Gebüschen bewachsenen Bereich komplett landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.

4. Planerische Vorgaben

Auf der Ebene der Regionalplanung ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für Erholung dargestellt. Die Anlage emittiert weder Lärm noch Luftschadstoffe oder Geruch, die zu einer Störung der Erholungsfunktion führen können. Lediglich das Landschaftsbild ist betroffen. Dies betrifft jedoch aufgrund der umfassenden Vegetation nur das direkte Umfeld der Anlage. Der Bereich ist zudem durch die Bahnlinie und die angrenzend verlaufende L 1096 bereits technisch vorgeprägt und durch Emissionen belastet. Eine potenzielle zusätzliche Einschränkung der Erholungseignung des Bereichs wird daher als äußerst geringfügig eingeschätzt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Jagsttal. Das Landschaftsschutzgebiet weist eine Gesamtfläche von 1.358 ha auf. Die Eingriffsfläche umfasst somit lediglich 0,063% der Gesamtfläche des LSG. Auch hier sind die Auswirkungen daher als äußerst geringfügig einzuschätzen.

Des Weiteren umfasst der Suchraum (500 m) des landesweiten Biotopverbunds Teile des Plangebiets. Aufgrund der positiven Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch die Umwandlung der bestehenden Ackerfläche sind zur Sicherung des Biotopverbunds keine Maßnahmen erforderlich.

Die Fläche liegt zu ca. 2/3 innerhalb der Überflutungsflächen bei einem Extremhochwasser (HQ_{extrem}) der Jagst. Um Gefahren für Leib und Leben, sowie größere Sachschäden zu verhindern, wird daher eine hochwasserangepasste Bauweise empfohlen. Der Bereich des Grundstücks, der innerhalb der Überflutungsflächen eines hundertjährigen Hochwassers (HQ_{100}) liegen, werden nicht in das Plangebiet einbezogen.

Zudem ragt die Fläche in ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz hinein. Raumbedeutsame Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit dem Hochwasserschutz nicht vereinbar sind. Es ist jedoch davon auszugehen, dass keine Störung der Funktion des Vorranggebiets vorliegt. Auf Grund der nur randlichen Betroffenheit des Vorranggebietes und der aufgeständerten Bauweise werden die Belange des Hochwasserschutzes nicht wesentlich beeinträchtigt.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIA (weiterer Zustrombereich) eines fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes, sowie einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Trinkwasservorkommen.

Im Plangebiet befindet sich ein archäologisches Kulturdenkmal: Villa rustica. Die Anlage wird daher voraussichtlich nicht mit unterirdischen Ankern gegründet, sondern mit oberirdischen Betonfundamenten. Für diese ist lediglich die oberste Humusschicht punktuell abzutragen und die Bodeneingriffe werden minimiert. Dieses Vorgehen wird in engem Austausch mit der Denkmalschutzbehörde geschehen, damit der Erhaltungszustand des Denkmals durch die Photovoltaikanlage nicht negativ beeinträchtigt wird. Im Zuge des Bauantrags ist zudem eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen.

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Neudenau als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren geändert.

5. Städtebauliche Zielsetzung und Planung

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu schaffen. Grundlage ist die Projektplanung eines Investors. Die Anlage ist insgesamt auf eine Spitzenleistung von ca. 750 kWp (Kilowatt Peak) ausgelegt.

Das Plangebiet wird als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie die für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen wie Technikgebäude, etc.

Zur planungsrechtlichen Steuerung der zulässigen Anlagen sind die überbaubare Fläche sowie die maximalen Höhen der Anlagen, der Technikgebäude und der Einfriedungen festgesetzt. Diese Festsetzungen erfolgen entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), welcher als Anhang der Begründung Teil der Unterlagen ist.

6. Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Anlage erfolgt über die umlaufenden Feldwege.

7. Maßnahmen zum Schutz der Natur / ökologisch wirksame Maßnahmen

Da die Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise errichtet werden soll, ist keine großflächige Versiegelung des Plangebiets zu erwarten. Um die Versiegelung zusätzlich gering zu halten sollen Zufahrten wasserdurchlässig hergestellt werden.

Unter den Photovoltaikelementen ist zudem eine artenreiche Wiesenfläche zu entwickeln. Da das Plangebiet von diversen Hecken- und Gebüschstrukturen umgeben ist, ist die notwendige Eingrünung der Anlage gegenüber der freien Landschaft gegeben. Die in das Plangebiet hereinragenden Strukturen werden über eine Pflanzbindung geschützt.

Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche und abstrahlungsarme Leuchtmittel nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden. Eine Dauerbeleuchtung der Anlage ist zudem nicht zulässig.

Um die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften sicherzustellen, ist während der Bauphase eine ökologische Baubegleitung zu bestellen.

8. Kennzeichnungspflichtige Flächen

Kennzeichnungspflichtige Flächen nach § 9 (5) BauGB sind nach vorliegenden Erkenntnissen nicht vorhanden.

9. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch Anschluss an die bestehende örtliche Infrastruktur sicherzustellen. In unmittelbarer Nähe befindet sich ein Netzanknüpfungspunkt der Netze BW, die Anlage wird dort angeschlossen.

10. Fläche des Plangebiets

Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt ca. 79 Ar.

11. Auswirkungen der Bauleitplanung

Die Umsetzung der Planung hat Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt. Diese werden im Umweltbericht dargestellt und bewertet. Dieser ist als Teil 2 der Begründung Teil der Unterlagen.

Die Auswirkungen auf die Sichtbezüge im Landschaftsschutzgebiet (LSG) wurden untersucht. Hierbei wurde festgestellt, dass die Sichtbezüge durch die Anlage nur in geringem Maße beeinträchtigt werden. Dies erklärt sich daraus, dass das Grundstück in einer versteckten Lage im Talraum liegt und die Anlage zudem durch bestehende Baumreihen in alle Himmelsrichtungen abgeschirmt wird. Das Vorhaben erzeugt somit keine Fernwirkung. Dies unterstreicht auch ein angefertigtes Blendgutachten, aus dem sich aufgrund des umfassenden Bewuchses lediglich theoretische, geringfügige und zeitlich begrenzte Blendungen gegenüber der Landesstraße und der Bahnlinie ergeben. Gegenüber der Bebauung Neudenaus (ca. 450 m entfernt), ergeben sich keine negativen Auswirkungen. Sichtschutzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Sollten sich in der Praxis dennoch relevante Blendungen ergeben, wurde eine Festsetzung getroffen, dies durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

Des Weiteren wurde die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Funktionen des Landschaftsschutzgebiets untersucht. Die Funktionen sind Erholung, landschaftliche Vielfalt und Eigenart, naturnahe Wasserläufe, Feuchtwiesen und unberührte Uferabschnitte, Streuobstwiesen, Steinriegel, Trockenmauern, Magerrasen, sowie Schilf- und Röhrichtbestände. Auch hier wird kein besonderes Konfliktpotenzial mit den Schutzzielen gesehen. Das Vorhaben liegt weder in einem Gebiet, das für Erholung genutzt wird, noch in einem Schwerpunktgebiet mit landschaftlicher Vielfalt und Eigenart. Es wird kein naturnaher Wasserlauf beeinträchtigt. Ebenso findet kein Eingriff in Feuchtwiesen oder unberührte Uferabschnitte statt. Im Plangebiet befinden sich zudem keine Streuobstwiesen, Steinriegel, Trockenmauern oder Magerrasen. Schilf- und Röhrichtbestände werden ebenso nicht beeinträchtigt.

Die geplante Anlage befindet sich in der Nachbarschaft zu mehreren gesetzlich geschützten Biotopen. Es findet kein Eingriff in die Biotope statt. Lediglich Randbereiche des Biotops „Feldgehölze im Gewann ‚Hinter der Zehntscheuer'" werden vom Geltungsbereich umfasst. Die vorhandenen Gehölzstrukturen werden durch eine Pflanzbindung planungsrechtlich gesichert, sodass auch hier ein Eingriff ausgeschlossen werden kann. Es finden keine Baumaßnahmen statt, die die Biotope verändern, zerstören oder anderweitig beeinträchtigen können. Lediglich während der Bauphase sind temporäre Beeinträchtigungen durch Staub, Lärm oder Unruhe denkbar, welche nach Fertigstellung der Anlage verschwinden.

Aufgrund der direkten Nachbarschaft zu den NATURA 2000-Gebieten „FFH-Gebiet Untere Jagst und unterer Kocher" und VSG-Gebiet „Jagst mit Seitentälern" wurde eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der räumlichen Distanz keine maßgebliche Beeinträchtigung vorliegt. Die Errichtung der Photovoltaikanlage ist somit im Einwirkungsbereich des FFH-Gebiets, sowie des VSG-Gebiets möglich und zulässig. Um die Verträglichkeit mit den von den Bauarbeiten besonders betroffenen Bodenbrütern und dem in der Nähe vorkommenden Eisvogel zu sichern, werden die Bauarbeiten zeitlich begrenzt. Zusätzlich soll eine ökologische Baubegleitung implementiert werden. Die detaillierte Analyse ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Zur Prüfung der Betroffenheit von artenschutzfachlichen Belangen wurde für das Bebauungsplanverfahren zudem ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt. Dieser ist als Anhang der Begründung Teil der Unterlagen.

Gefertigt:
Untergruppenbach, den 25.08.2020/03.02.2021/18.06.2021

Käser Ingenieure
Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung

Teil 2: Umweltbericht

bearbeitet durch:
Ökologie & Stadtentwicklung
Hoffmannstraße 59, 64285 Darmstadt

Anlagen zur Begründung:

1. Vorhaben- und Erschließungsplan

bearbeitet durch:
ZEAG Energie
Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn

2. FFH-Verträglichkeitsprüfung

bearbeitet durch:
Ökologie & Stadtentwicklung
Hoffmannstraße 59, 64285 Darmstadt

3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

bearbeitet durch:
Ökologie & Stadtentwicklung
Hoffmannstraße 59, 64285 Darmstadt

4. Blendgutachten

bearbeitet durch:
Dipl.-Ing. (FH) Udo Kensy
Bunzlauer Straße 19, 90473 Nürnberg

Landkreis: Heilbronn
Stadt: Neudenau
Gemarkung: Herbolzheim

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „PV Hinter der Zehntscheuer“ **Nachtrag zur Begründung**

Eingegangene Anregungen anlässlich der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 21.10.2020 - 23.11.2020:

Anregungen von	**Inhalt der Anregungen**	**Beschluss des Gemeinderats**
1. Gemeinde Oedheim vom 13.10.2020	Seitens der Gemeinde Oedheim werden keine Anregungen oder Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplans "PV Hinter der Zehntscheuer" vorgebracht.	Kenntnisnahme.
2. Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 13.10.2020	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
3. Gemeinde Hardthausen a. K. vom 14.10.2020	Die Gemeinde Hardthausen bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.	Kenntnisnahme.
4. Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung vom 14.10.2020	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
5. Vermögen und Bau Baden-Württemberg vom 16.10.2020	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren. Landeseigene Grundstücke, sowie Interessen und Planungen sind hier nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
6. Polizeipräsidium Heilbronn vom 21.10.2020	von Seiten des Polizeipräsidiums Heilbronn bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans. Es wird vorausgesetzt, dass die Blendwirkung der PV Anlage auf die nahegelegene L 1096 entsprechend geprüft worden ist.	Kenntnisnahme. Die Blendfreiheit der Anlage wurde im Rahmen eines Blendgutachtens nachgewiesen, welches Teil der Unterlagen ist.
7. Gemeinde Billigheim vom 26.10.2020	Von Seiten der Gemeinde Billigheim werden keine Anregungen bzw. Bedenken zum oben genannten Verfahren vorgebracht. Wir nehmen das Verfahren zustimmend zur Kenntnis und wünschen bei der weiteren Umsetzung viel Erfolg.	Kenntnisnahme.
8. Vodafone BW GmbH vom 30.10.2020	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
9. Stadt Bad Friedrichshall vom 03.11.2020	Städtebauliche Belange der Stadt Bad Friedrichshall sind nicht betroffen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Kenntnisnahme.
10. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 04.11.2020	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i, S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Kenntnisnahme.
	Gegen Ihren Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen:	Kenntnisnahme.
	Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beiliegenden Lageplan).	Kenntnisnahme.
	Bitte informieren Sie den Bauherren, dass er sich im Fall einer Anbindung an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom rechtzeitig mit unserer Bauherren-Hotline (Tel, 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchte, damit wir rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können.	Kenntnisnahme.
	Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.	Kenntnisnahme.
	Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten.	Kenntnisnahme.
11. Gasversorgung Unterland GmbH vom 05.11.2020	Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes, gibt es von unserer Seite keine Einwände. Versorgungsanlagen der Gasversorgung Unterland GmbH sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden. Als Anlage erhalten Sie einen Lageplan über den fraglichen Bereich für Ihre Planungsunterlagen.	Kenntnisnahme.
	Eine weitere Beteiligung der Gasversorgung Unterland GmbH an dem Verfahren halten wir für nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
12. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien vom 05.11.2020	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Gegen die Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe Z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Entsprechende Hinweise wurden aufgenommen. Kenntnisnahme und Beachtung.
13. Stadt Gundelsheim vom 05.11.2020	Auf Ihr Schreiben vom 12. 10.2020 teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite aus keine Anregungen zu dem o.g. Bebauungsplan vorgebracht werden.	Kenntnisnahme.
14. Netze BW GmbH vom 06.11.2020	Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH, Region Neckar-Franken keine Anlagen. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken zum derzeitigen Planungsstand. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Die Einspeisemöglichkeit der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Verteilnetz muss in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt werden.	Kenntnisnahme.
15. Stadt Möckmühl vom 11.11.2020	Von Seiten der Stadt Möckmühl werden zu dem o.g. Bebauungsplan weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung an dem Bebauungsplanverfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
16. Stadt Neuenstadt am Kocher vom 12.11.2020	Die Stadtverwaltung Neuenstadt a. K. bringt im Rahmen des Verfahrens weder Anregungen noch Bedenken vor	Kenntnisnahme.
17. Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 13.11.2020	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Meißner-Formation. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Entsprechende Hinweise wurden aufgenommen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
	Boden	
	Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme.
	Mineralische Rohstoffe	
	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme.
	Grundwasser	
	Das Planungsvorhaben liegt INNERHALB der Wasserschutzzone IIIA (weiterer Zustrombereich) des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes "NEUDENAU-SIGLINGEN-WERT UND UNTERE AU" (LUBW-Nr. 125.220). Der minimale, horizontale Abstand zur Wasserschutzzone II (engerer Zustrombereich) beträgt ca. 10 m in nördlicher Richtung.	Kenntnisnahme. Entsprechende Hinweise wurden aufgenommen.
	Im Bereich des Planungsvorhabens kann, insbesondere bei Hochwasserereignissen, im Talbereich der Jagst, hochstehendes Grundwasser mit kleinen Flurabständen nicht ausgeschlossen werden.	
	Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	
	Bergbau	
	Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Kenntnisnahme.
	Geotopschutz	
	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
18. AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH vom 18.11.2020	Die AVG ist von den Planungen nicht betroffen und hat somit dagegen keine Einwendungen.	Kenntnisnahme.
19. Landratsamt Heilbronn vom 23.11.2020	Natur- und Artenschutz Die Fläche, die überplant werden soll, liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet "Jagsttal mit angrenzenden Gebietsteilen zwischen Neudenau-Siglingen und Bad Friedrichshall-Jagstfeld und Sülztal bei Neudenau-Siglingen" (LSG). Im Regelfall sind LSGs nicht überplanbar und von Bebauung grundsätzlich freizuhalten. Ausnahmen sind nach § 5 der Verordnung des Landratsamts Heilbronn als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet "Jagsttal mit angrenzenden Gebietsteilen zwischen Neudenau-Siglingen und Bad Friedrichshall-Jagstfeld und Sülztal bei Neudenau-Siglingen" vom 25. November 1998 (LSG-VO) möglich, wenn keiner der Verbotstatbestände nach § 4 LSG-VO ausgelöst wird. Über die Realisierbarkeit des Vorhabens gab es bereits im Vorfeld Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger, der Stadt und dem Landratsamt Heilbronn. Auf Grundlage der vorab vorgelegten Unterlagen (Sichtbarkeitsanalyse und Alternativenprüfung) wurde die prinzipielle Realisierbarkeit des Vorhabens aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bejaht, da an diesem Standort von keiner erheblichen Beeinträchtigung des in § 3 LSG-VO genannten Schutzzwecks des LSG auszugehen ist. Diese Meinung wird nach Durchsicht der im aktuellen Verfahrensschritt vorgelegten Unterlagen aufrechterhalten. Die Erteilung einer LSG-Erlaubnis wird in Aussicht gestellt. Diesbezüglich ist Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Heilbronn aufzunehmen.	Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Natura 2000 und Artenschutz Es wurde eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung vorgelegt. Die Prüfung der Natura 2000 Verträglichkeit wurden in ausreichendem Maße abgearbeitet. Zur Prüfung der Betroffenheit von artenschutzfachlichen Belangen wurde eine Habitatpotenzialanalyse in die Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung integriert. Unklar ist, ob ein eigenständiges Dokument für die Habitatpotenzialanalyse 2020 erstellt wurde oder das Dokument nur in der Verträglichkeitsprüfung integriert existiert. Alle für den Bebauungsplan erstellten Dokumente sollten vorgelegt werden.	Es wurde kein eigenständiges Dokument Habitatpotentialanalyse erstellt. Die Habitatpotentialanalyse bildete die Grundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung und ist daher integrativer Bestandteil derselben. Dennoch wurde nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ein separates Dokument erstellt und den Unterlagen beigefügt.
	Darüber hinaus bitten wir zu erläutern, ob während der Bauphase in die Randbereiche (Grünstreifen) neben der intensiv genutzten Ackerfläche eingegriffen wird. Aufgrund der Nähe zur Bahnlinie und den umgebenden Strukturen sind Eidechsen unseres Erachtens nicht sicher auszuschließen. Gegebenenfalls sind Vermeidungs- (Reptilienzaun, Bautabuzonen) und Vergrämungsmaßnahmen notwendig. Zudem regen wir an, die besonnten Randbereiche der PV-Anlage durch Strukturelemente ökologisch aufzuwerten (Kleine Lesesteinhaufen, Totholz-Haufen).	Ein Eingriff in die Grünstreifen ist nicht geplant. Die Baustelleneinrichtung soll ausschließlich auf der Ackerfläche erfolgen. Die Zufahrt soll über die bestehenden Feldwege geschehen.
	Nach Anpassung und unter Einhaltung der unten genannten, im Textteil festgesetzten Bestimmungen unter 1.4 (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) und 2.2 (Durchgängigkeit der Einfriedung) ist das Vorhaben nicht geeignet, die Entwicklungs- und Erhaltungsziele der Natura 2000 Gebiete erheblich zu beeinträchtigen.	Kenntnisnahme.
	Textteil Der Zeitraum der Brutzeit wurde auf Mitte März bis Mitte Juni festgelegt. Die gesetzliche Schonfrist für Vögel reicht vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres. Gerade im Hinblick auf Revierbildungen und Zweit- und Drittbruten sollte die Vorgabe im Bebauungsplan entsprechend der gesetzlichen Vorgabe ausgeweitet werden. Im ornithologischen Standardwerk Südbeck et al. (2005) ist für den Eisvogel eine Brutperiode von März bis September, in Ausnahmefällen sogar bis Oktober angegeben. Eine Störung des Brutgeschäftes des Eisvogels ist im Gutachten für die Bauphase als möglich erachtet worden. Es ist daher folgende Anpassung vorzunehmen: 1.4 d) Die Baufreimachung und die Errichtung der Anlage ist nur im Zeitfenster zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Selbiges gilt für die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung.	Zwar zählt der September nicht zu den regelmäßig genutzten Brutzeiträumen der Art, eine Störung der Brut des Eisvogels bis in den September hinein wäre aber im Fall von Dritt- oder Viertbruten der Art potenziell möglich. Da solche Situationen nicht auszuschließen sind wird der der Auffassung der Naturschutzbehörde gefolgt und ein Schutz der Brutzeiten von März bis einschließlich September befürwortet. Damit wird den Anregungen der UNB gefolgt und die Baufeldfreimachung auf das Zeitfenster von Anfang Oktober bis Ende Februar terminiert.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Grundsätzlich halten wir den Abschnitt 1.4 e) für nicht ausreichend, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können. Das Nest eines Bodenbrüters durch reine Begehung zu finden, ist nahezu unmöglich. Die Nester der Gebüsch- und vor allem der Bodenbrüter werden zum Schutz vor Prädatoren gut verdeckt angelegt und die Elterntiere verhalten sich in der Nähe des Nestes möglichst verborgen. Wir raten daher dringend davon ab, innerhalb der in 1.4 d) vorgegebenen Schutzfrist die Baumaßnahmen durchzuführen, zumal das Vorkommen von Nisthinweisen und eine darauffolgende Bauzeitverzögerung in diesem Zeitraum sehr wahrscheinlich sind. Die unterstrichene Ergänzung für den Punkt 1.4 e) halten wir daher für zwingend erforderlich: 1.4 e) Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nach 1.4 d) nicht einzuhalten sein, ist eine fachliche Unbedenklichkeitsbescheinigung einzuholen und eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal (ökologische Baubegleitung) auf vorhandene Bodennester oder Nester in angrenzenden Hecken und Sträuchern abgesucht werden. Zudem ist eine mehrmalige mehrstündige Beobachtung des Gebietes notwendig um an- und abfliegende oder nistmaterial- bzw. futtertragende Elterntiere sowie eine Brutstätte des Eisvogels identifizieren zu können. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten und die Baustelleneinrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben. Im Zeitraum 1. März bis 31. Juli ist ein Baubeginn nicht möglich.	Die Nester von Bodenbrütern sind nur mittels erheblichem Aufwand und hohem Personaleinsatz zu entdecken. Nachsuchen nach Nestern in Gehölzen erhöhen zusätzlich den Aufwand der ornithologischen Kontrollen und dies insbesondere dann, wenn eine einhundertprozentige Gewissheit zum Vorkommen von Nestern notwendig ist. Um die mit solchen Nachsuchen einhergehenden eventuell verbleibenden Unsicherheiten vollständig auszuräumen wird der Argumentation der Naturschutzbehörde gefolgt und den pauschalen Schutzfristen von März bis September zugestimmt. Der fachlichen Einschätzung der UNB wird gefolgt. Aufgrund der oben angesprochenen Erweiterung der Schutzfrist von März bis einschließlich September entfällt die Notwendigkeit für eine fachliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.
	Ökologische Baubegleitung Für die Errichtung der Anlage und zur Überprüfung der Entwicklung der artenreichen Wiese ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Bei der Planung der Bauphase sind die artenschutzrechtlichen Belange und der Schutz der angrenzenden Biotope (vor Staub, Unruhe oder Anfahrtsschäden) von der ökologischen Baubegleitung fachlich einzuschätzen, so dass im Bedarfsfall vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden können. Im Umweltbericht ist ein Monitoring (inklusive Dokumentation) für die Entwicklung der artenreichen Wiese durch eine fachkundige Person vorzusehen.	Die Implementierung einer Ökologischen Baubegleitung wird begrüßt. Auf diesem Weg lassen sich angrenzende Biotope vor potentiellen Beeinträchtigungen schützen und die Entwicklung der artenreichen Wiese begleiten. Auf diesem Weg wäre es zudem möglich, die angestrebte Entwicklung im Bedarfsfall nachzujustieren.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Planteil	
	Laut Begründung ist unter den Photovoltaikelementen die Entwicklung einer artenreichen Wiesenfläche vorgesehen. Diese planinterne Ausgleichsmaßnahme ist im Text und Planteil zu ergänzen und festzusetzen. Die Entwicklung ist mittels Monitorings zu überwachen, welches mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag gegenüber dem LRA HN abzusichern oder im Textteil festzulegen ist (vgl. Abschnitt zur ökologischen Baubegleitung).	Kenntnisnahme. Die entsprechenden Maßnahmen werden übernommen und im Textteil festgesetzt.
	Landwirtschaft	
	Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben erhebliche Bedenken: Laut Flurbilanz liegt beim Plangebiet sowohl eine Vorrangfläche der Stufe I, als auch Vorrangfläche der Stufe II vor. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Die Flächen befinden sich nicht im benachteiligten Gebiet (Karte der LUBW). Eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist auf gute Produktionsstandorte unbedingt angewiesen, um ökologisch und ökonomisch effizient produzieren zu können. Das vordringliche Ziel ist dabei die Erhaltung der guten Ackerstandorte.	Eine Rückbauverpflichtung ist festgesetzt. Die Flächen gehen der Landwirtschaft somit nur temporär verloren. Für die Dauer der Nutzung wird der Erzeugung erneuerbarer Energien der Vorrang gegenüber den Belangen der Landwirtschaft eingeräumt.
	Hinweise	
	Im Textteil sollte festgelegt werden, dass nach Ende der Nutzungszeit sämtliche baulichen und sonstigen Anlagen zurückzubauen und die landwirtschaftlichen Flächen wiederherzustellen sind.	Kenntnisnahme. Die Festsetzung wurde um die Pflicht der Wiederherstellung der Flächen erweitert.
	Mit Einfriedigungen und Pflanzungen sind die Grenzabstände - wie im Nachbarrecht Baden-Württemberg vorgesehen - auch gegenüber Grundstücken im Außenbereich, zu beachten.	Kenntnisnahme der Rechtslage.
	Bodenschutz	
	Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) hingewiesen.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Mutterboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern. Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten.	Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.
	Oberirdische Gewässer	
	Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarten wird der Nordwestliche Teil des Grundstücks Flst.-Nr. 4623 bei einem 100- jährlichen Hochwasser der Jagst überschwemmt. Nach § 65 Absatz 1 Wassergesetz für Baden- Württemberg (WG) gelten als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf, Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Daher liegt der obere Nordwestliche Teil des Plangebiets im festgesetzten Überschwemmungsgebiet.	Kenntnisnahme. Das Plangebiet wurde verkleinert, um den HQ100-Bereich herauszunehmen.
	Nach § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Nach § 78 Abs. 2 WHG kann abweichend die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zugelassen werden, wenn: 1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können, 2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt, 3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind, 4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden, 5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,	Kenntnisnahme. Eine Ausnahmegenehmigung wird nicht notwendig, da der HQ100-Bereich aus dem Geltungsbereich herausgenommen wurde.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird, 7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind, 8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und 9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind. Alle 9 Punkte müssen für eine Ausnahmegenehmigung vollständig erfüllt sein.	
	Weiterhin werden Teile des Grundstücks bei einem Extremhochwasser der Jagst überschwemmt. Diese Teile liegen somit in einem Risikogebiet. Nach § 78 b WHG muss bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend. Auch hierrüber sind im Bebauungsplan entsprechende Angaben zu machen.	Kenntnisnahme. Die Begründung wurde ergänzt und ein entsprechender Hinweis in den Textteil aufgenommen.
	Grundwasser Das Grundstück liegt im fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet Neudenau-Siglingen Wert und untere Au., d.h. im Einzugsgebiet einer Trinkwasserfassung. Im Textteil sollte auf die Lage im WSG hingewiesen werden. Die Belange des Grundwasserschutzes - insbesondere vor dem Hintergrund der Trinkwassernutzung - sind im Umweltbericht zu behandeln und notwendige Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers zu erarbeiten. Weiterhin sollte im Textteil auf die Anzeigepflicht einer geplanten sowie unvorhergesehenen Grundwassererschließung hingewiesen werden.	Kenntnisnahme. Entsprechende Hinweise wurden in den Textteil aufgenommen. Der Umweltbericht behandelt das Thema Wasserschutzgebiet.
	Es gibt zum Plangebiet keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Straßen und Verkehr Das Plangebiet befindet sich zwischen der Kernstadt Neudenau und dem Stadtteil Herbolzheim auf einer Wiesenfläche. In unmittelbarer Nähe verlaufen die Bahnlinie und die L 1096. Straßenbaurechtlich liegt das Vorhaben außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrt. Die Anbauabstände sind unbeachtlich, da die L 1096 weit genug entfernt ist.	Kenntnisnahme.
	Immissionsschutz und Gewerbe Südöstlich des Plangebiets mit einem Abstand von ca. 25 m befindet sich ein stillgelegtes Stellwerkgebäude der Bahn. Nach Auskunft des Bauamtes der Stadt Neudenau ist dieses nicht bewohnt und auch nicht bewohnbar. Sollte eine Wohn- oder Büronutzung je wieder möglich sein, weisen wir darauf hin, dass mit Blendungen durch Reflexionen der Sonne gemäß der LAI Hinweise zu rechnen ist. Folgende Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von Blendung sind anwendbar: - Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante - Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung - Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad - Möglichen Blendschutz für den Schienenverkehr nördlich um das Gebäude legen	Kenntnisnahme. Die Module werden reflexionsarm ausgeführt. Die Blendfreiheit wurde im Rahmen eines Blendgutachtens nachgewiesen, welches Teil der Unterlagen ist.
	Mögliche Einflüsse auf die südlich verlaufende Bahnlinie wird durch die beteiligte DB Netze selbst geprüft.	Dies ist geschehen. Die DB AG hat bislang keine Einwendungen bezüglich Blendungen vorgebracht (vgl. Stellungnahme 12).
20. Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 23.11.2020	Raumordnung Geplant ist die Festsetzung eines Sondergebiete Photovoltaik auf dem Flst. Nr. 4623 der Gemarkung Neudenau, angrenzend an die Jagst sowie an die Bahnstrecke Heilbronn-Würzburg. Der räumliche Geltungsbereich des Plans umfasst ca. 85 Ar, somit rund 0,85 ha. Die Fläche wird bislang landwirtschaftlich genutzt.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dieser wird daher im Rahmen eines Parallelverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.	
	Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15. 06. 2009, 4BN 10 09).	Kenntnisnahme der Rechtslage.
	Wie bereits in der Begründung erwähnt, liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung nach PS 3.2.6.1 Regionalplan Heilbronn-Franken, das einen Grundsatz der Raumordnung darstellt. Nach dem PS sollen in den Vorbehaltsgebieten für Erholung die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.	Kenntnisnahme. Die Funktionen werden nicht beeinträchtigt.
	Die hierzu in der Begründung enthaltenen Ausführungen fallen etwas knapp aus und sollten im weiteren Verfahren noch näher ausgearbeitet werden.	Die Begründung wurde ergänzt.
	Zudem tangiert das Plangebiet zum einen ein Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen nach PS 3.3.2 Regionalplan Heilbronn-Franken, das einen Grundsatz der Raumordnung darstellt. PS 3.3.2 Abs. 5 besagt, dass in den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen die Landnutzungen auf eine Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Trinkwasservorkommen auszurichten sind. Den Belangen des Trinkwasserschutzes soll bei Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.	Kenntnisnahme. Die Nutzungsfähigkeit der Trinkwasserversorgung wird nicht beeinträchtigt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Zum anderen ragt das Plangebiet in ein Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz nach PS 3.4.1 Regionalplan Heilbronn-Franken hinein. Gemäß PS 3.4.1 Abs. 5 soll in den Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz den Belangen der Hochwasserrückhaltung bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Bebauung und anderer Wasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen sollen grundsätzlich unterbleiben.	Gemäß der Ergänzung der Stellungnahme vom 25.11.2020 (Nr. 22) handelt es sich um ein Vorranggebiet. Dieser Punkt wird dort behandelt.
	Eine Auseinandersetzung mit diesen Plansätzen sollte noch erfolgen.	Die Begründung wurde ergänzt.
	Aus Sicht des Klimaschutzes wird die Aufstellung eines Bauleitplans zur Nutzung erneuerbaren Energien begrüßt.	Kenntnisnahme.
	Straßenwesen und Verkehr	
	Die Abteilung Straßenwesen und Verkehr nimmt bei Bedarf gesondert Stellung.	Kenntnisnahme.
	Umwelt	
	Naturschutz:	
	Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
	Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da noch keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zunächst zuständig ist, bzw. ein entsprechender Antrag der Kommune abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.	Kenntnisnahme. Das Artenschutzgutachten ist in die Voruntersuchung zur Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete integriert. Ein Umweltbericht wurde zudem zwischenzeitlich erarbeitet und ist Teil der Unterlagen. Die daraus resultierenden Maßnahmen werden im weiteren Verfahren mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Jagsttal mit angrenzenden Gebietsteilen zw. Neudenau-Siglingen und Bad Friedrichshall-Jagstfeld und Sülztal bei Neudenau-Siglingen". Soweit im Rahmen des Vorhabens hier in Flächen des Landschaftsschutzgebiets eingegriffen werden sollte, ist dies mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Heilbronn abzustimmen.	Kenntnisnahme und Beachtung.
	Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.	Kenntnisnahme. Die Planung wird abgestimmt, es wird jedoch nicht mit dem Eintreten dieses Szenarios gerechnet.
	Landesamt für Denkmalpflege	
	Der Bereich des geplanten Standorts für die Photovoltaikanlage liegt vollständig innerhalb des archäologischen Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG Nr. 4: Villa rustica. Im Luftbild sind die Grundrisse mindestens zweier rechteckiger Gebäude neben Teilen der Gutshofeinfriedung als negative Bewuchsmerkmale deutlich erkennbar sowie weitere, zahlreiche, dicht liegende, kleinere rechteckige (Erd-) Befunde als Bewuchsanomalien.	Kenntnisnahme.
	Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.	Der entsprechende Hinweis wurde angepasst.
	An der Erhaltung der Kulturdenkmale besteht ein öffentliches Interesse. Die Areale sind daher von einer Bebauung freizuhalten. Bodeneingriffe im Bereich der Kulturdenkmalflächen sind ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig. Im Falle einer Überplanung bestehen daher erhebliche Bedenken seitens des Referats 84.2.	Kenntnisnahme. Die Belange des Denkmalschutzes werden im Zuge der Bauausführung selbstverständlich beachtet und der entsprechende Hinweis im Textteil wurde angepasst. Die Eingriffe in den Boden sind bei Photovoltaikanlagen jedoch erfahrungsgemäß minimal. Zudem ist im Textteil eine Rückbauverpflichtung nach Ende der Nutzungszeit festgesetzt, sodass keine dauerhafte Beschädigung oder gar ein dauerhafter Verlust des Kulturdenkmals zu erwarten ist.
	Die weitere Beteiligung der Archäologischen Denkmalpflege in den folgenden Planverfahren ist notwendig.	Kenntnisnahme und Beachtung. Eine weitergehende Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und dem Landesamt für Denkmalpflege wird parallel zur förmlichen Auslegung angestrebt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx)	Kenntnisnahme und Beachtung.
	Wir bitten darum im weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Kenntnisnahme und Beachtung.
21. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 23.11.2020	Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.	Kenntnisnahme.
	Das Plangebiet ragt mit seiner nördlichen Kante in ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz nach Plansatz 3.4.1. raumbedeutsame Nutzungen sind dort ausgeschlossen, soweit sie mit dem Hochwasserschutz nicht vereinbar sind. Laut Hochwassergefahrenkarte Baden-Württemberg (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW) ist an der nördlichen Ecke bei einem Hochwasser hundertjährlicher Wahrscheinlichkeit (HQ100) mit einer Überflutungstiefe von 0,5m, bei einem Extrem-Hochwasser (HQextrem) sogar bis zu 1,8m zu rechnen. Auf etwa einem Drittel des Plangebietes kann bei einem Extremhochwasser mit Überflutungstiefen von 0,2m und mehr gerechnet werden. Wir regen daher, falls noch nicht geschehen, eine Beteiligung der Wasserbehörde an. Aufgrund der aufgeständerten Bauweise gehen wir davon aus, dass der Hochwasserabfluss bei HQ100 nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Wir regen jedoch an, mögliche Schäden durch Hochwasser in der Abwägung zu berücksichtigen und ggf. auf den Bau von Solarmodulen im Norden des Plangebiets zu verzichten.	Die Wasserbehörde wurde beteiligt (vgl. Stellungnahme Nr. 19). Entsprechend deren Anregung wurde der HQ100-Bereich aus dem Plangebiet herausgenommen. Für den Bereich, der im Falle eines Extremhochwassers überschwemmt wird, wird die Bebauung hochwasserangepasst ausgeführt. Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen und die Begründung ergänzt.
	Sind die Planungen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde im HQ100 vertretbar, sehen wir keine Störung der Funktion des Vorranggebiets für Vorbeugenden Hochwasserschutz. Nach derzeitigem Stand gehen wir davon aus, dass eine Vereinbarkeit der geplanten Nutzung mit den Zielen der Raumordnung herstellbar ist. Eine entsprechende Behandlung der Belange des Vorranggebietes in den Planunterlage wird dennoch als erforderlich angesehen.	Kenntnisnahme. Die Begründung wurde ergänzt.
	Der Aspekt Hochwasserschutz sowie die Lage des Plangebiets in einem Suchraum (500m) des Fachplans landesweiter Biotopverbund mittlerer Standorte sollte im Umweltbericht thematisiert werden.	Kenntnisnahme. Die Begründung wurde ergänzt, der Umweltbericht behandelt diese Themen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1 und teilweise in einem Gebiet zur Sicherung von Trinkwasservorkommen (Vorbehaltsgebiet nach Plansatz 3.3.2). Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.	Kenntnisnahme. Die Begründung wurde ergänzt.
	Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.	Kenntnisnahme und Beachtung.
22 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 25.11.2020	Im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 23.11.2020 bitten wir höflichst um Beachtung der nachfolgenden Änderung, die sich aus Sicht der Raumordnung im Hinblick auf das Vorhaben ergeben hat:	
	Richtigerweise ragt das Plangebiet in ein Vorranggebiet (und nicht in ein Vorbehaltsgebiet) für den vorbeugenden Hochwasserschutz nach PS 3.4.1 Regionalplan Heilbronn-Franken hinein. Raumbedeutsame Nutzungen sind dort ausgeschlossen, soweit sie mit dem Hochwasserschutz nicht vereinbar sind.	Kenntnisnahme.
	Ein Zielkonflikt kann hier im Ergebnis allerdings wohl abgelehnt werden, da auf Grund der nur randlichen Betroffenheit des Vorranggebietes davon auszugehen ist, dass die Belange des Hochwasserschutzes nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Maßgeblich für die Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Hochwasserschutz ist indes die Bewertung der zuständigen Wasserbehörde, von deren Beteiligung im Verfahren wir ausgehen. Im weiteren Verfahren sollten zudem die Belange des Vorranggebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz hinreichend dargestellt und beachtet werden.	Kenntnisnahme. Die Begründung wurde ergänzt.
	Wir bitten darum, die entstandenen Umstände zu entschuldigen.	
23 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Straßenwesen und Verkehr vom 07.12.2020	Die geplante Photovoltaikanlage in Neudenau befindet sich an der freien Strecke nordwestlich der Landesstraße L 1096. Dem oben aufgeführten Vorhaben kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Unter Punkt 1.5) im Textteil wird erwähnt, dass bei Bedarf entsprechende Blendschutzmaßnahmen umzusetzen sind. Wir weisen darauf hin, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Landesstraße L 1096 durch die Anlage nicht beeinträchtigt werden darf. Daher sollte eine mögliche Blendwirkung durch geeignete Maßnahmen dauerhaft vermieden werden. Ein Nachweis über die Blendfreiheit in Bezug auf die Landesstraße L 1096 ist zu bringen.	Die Paneele werden reflexionsarm ausgeführt. Die Blendfreiheit wurde im Rahmen eines Blendgutachtens nachgewiesen, welches Teil der Unterlagen ist.

Landkreis: Heilbronn
Stadt: Neudenau
Gemarkung: Herbolzheim

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „PV Hinter der Zehntscheuer“ **Nachtrag 2 zur Begründung**

Eingegangene Anregungen anlässlich der öffentlichen Auslegung vom 07.04.2021 – 12.05.2021:

Anregungen von	**Inhalt der Anregungen**	**Beschluss des Gemeinderats**
1. Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 08.04.2021	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
2. Gemeinde Hardthausen a. K. vom 12.04.2021	Die Gemeinde Hardthausen bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.	Kenntnisnahme.
3. Gemeinde Oedheim vom 12.04.2021	Seitens der Gemeinde Oedheim werden keine Anregungen oder Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplans „PV Hinter der Zehntscheuer“ vorgebrach.	Kenntnisnahme.
4. Deutsche Post DHL Real Estate Deutschland GmbH vom 12.04.2021	Seitens der Deutschen Post DHL bestehen keine Einwände gegen den oben genannten Bebauungsplan.	Kenntnisnahme.
5. Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung vom 12.04.2021	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
6. Stadt Neuenstadt a. K. vom 12.04.2021	Die Stadtverwaltung Neuenstadt a. K. bringt im Rahmen des Verfahrens weder Anregungen noch Bedenken vor.	Kenntnisnahme.
7. Polizeipräsidium Heilbronn vom 13.04.2021	Gegen den Bebauungsplan bestehen derzeit keine Bedenken. Es sollte ausgeschlossen sein, dass in Wintermonaten durch fehlendes Laub der Bäume, eine Blendwirkung auf der Landesstraße entsteht.	Es wurde ein Blendgutachten angefertigt. Dieses untersucht die Reflexionswirkung ganzjährig. Die potenziell auftretende Blendungswirkung wird darin als äußerst gering eingestuft und eine Beeinträchtigung der angrenzenden Verkehrsflächen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
8. Stadt Gundelsheim vom 14.04.2021	Auf Ihr Schreiben vom 06.04.2021 teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite aus keine Anregungen zu dem o. g. Bebauungsplan vorgebracht werden.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
9. Eisenbahn-Bundesamt vom 15.04.2021	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.	Kenntnisnahme.
	Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 12 BauGB und der örtlichen Bauvorschriften „PV Hinter der Zehntscheuer“ in Neudenau Herbolzheim berührt. Es bestehen Bedenken bezüglich einer in Ihren Unterlagen bereits thematisierten Blendwirkung.	Es wurde ein Blendgutachten angefertigt. Die potenziell auftretende Blendungswirkung wird darin als äußerst gering eingestuft und eine Beeinträchtigung der angrenzenden Verkehrsflächen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
	Ich bitte Sie, zur Wahrung der Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Planung weder die Substanz der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird. Dies könnte beispielsweise durch dauerhafte Aufrechterhaltung des Grünstreifens mit ausreichend hohem Baumbewuchs erfolgen.	Kenntnisnahme. Der Grünstreifen ist teilweise als Biotop zu werten und soll erhalten werden.
	Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstücksnachbarin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Gutschstraße 6 in 76137 Karlsruhe, empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.	
10. Deutsche Bahn AG vom 23.04.2021	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.	
	Gegen die Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme.
	Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.	Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Unterlagen enthalten.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.	Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Unterlagen enthalten.
	Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.	Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Unterlagen enthalten.
	Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.	Kenntnisnahme.
	Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.	
	Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	Kenntnisnahme und Beachtung.
11. Netze BW GmbH vom 26.04.2021	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft.	
	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 6. November 2020 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, die weiterhin vollumfänglich gültig ist.	Kenntnisnahme.
	Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung.	Kenntnisnahme und Beachtung.
	Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	Kenntnisnahme.
12. Abteilung 2, Immobilienmanagement Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn vom 27.04.2021	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren.	Kenntnisnahme.
	Landeseigene Grundstücke, sowie Interessen und Planungen sind hier nicht betroffen.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
13. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 27.04.2021	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alte Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 21, PPB 6, Harald Kudras vom 04. November 2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Ihre zukünftigen Schreiben bezüglich Stellungnahmen zu Verfahren können Sie an auch die folgende Email-Adresse senden: T-NL-SW-PTi-21.Bauleitplanungen@telekom.de	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
14. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 03.05.2021	Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Das Plangebiet grenzt an ein Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz gem. Plansatz 3.4.1. Wir begrüßen, dass die Abstimmung mit der Wasserbehörde stattgefunden hat und die HQ-100-Fläche aus dem Plangebiet herausgenommen wurde sowie eine hochwasserangepasste Bebauung vorgesehen ist. Somit sehen wir keine Störung der Funktionen des Vorranggebiets für Vorbeugenden Hochwasserschutz. Eine Vereinbarkeit der geplanten Nutzung mit den Zielen der Raumordnung wurde damit hergestellt. Wir begrüßen weiterhin, dass die Unterlagen zu den Themen Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1 und Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Trinkwasservorkommen nach Plansatz 3.3.2 ergänzt wurden. Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung.
15. Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 05.05.2021	**B Stellungnahme**	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-10923 vom 13.11.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. **Merkblatt**	Kenntnisnahme.
16. NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH vom 07.05.2021	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 06.04.2021 Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 12 BauGB und der örtlichen Bauvorschriften „PV Hinter der Zehntscheuer“ in Neudenau - Herbolzheim, hier Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB). Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes, gibt es von unserer Seite keine Einwände. Versorgungsanlagen der Gasversorgung Unterland GmbH sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 05.11.2020 und wünschen keine weitere Beteiligung an dem Verfahren.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
17. Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken vom 11.05.2021	Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme.
18. Vodafone NRW GmbH vom 11.05.2021	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 30.10.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Kenntnisnahme.
19. Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 12.05.2021	**Raumordnung** Die Begründung wurde entsprechend der Hinweise im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ergänzt. Insbesondere hat eine Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde stattgefunden. Ferner wird nunmehr nachvollziehbar dargestellt, dass die Planung keinen Zielkonflikt mit den Belangen des Hochwasserschutzes auslöst. Im Ergebnis bestehen daher aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken. **Kompetenzzentrum Energie**	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:	
	(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1 a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	Kenntnisnahme.
	(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“[1]. Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019: • Private Haushalte -57 Prozent, • Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent, • Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs), • Industrie (energiebedingt) -62 Prozent, • Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent, • Stromerzeugung -31 Prozent, • Landwirtschaft -42 Prozent und • Abfall -88 Prozent. [1] Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“, Stand September 2017: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/4_Klima/Klima-schutz/170928_Endbericht_Energie-_und_Klimaschutzziele_2030.pdf	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasminderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.	
	(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.	Kenntnisnahme.
	(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.	Kenntnisnahme.
	(5) Mit einer geplanten Gesamtfläche von ca. 0,85 ha, die die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage darstellen soll, trägt die vorliegende Planung zum notwendigen Ausbau bei.	Kenntnisnahme.
	Verkehr, Mobilität, Straßen	
	Die Belange des Regierungspräsidiums Stuttgart sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
	Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Gronmayer, 0711/904-14243, E-Mail: christina.gronmayer@rps.bwl.de.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Umwelt	
	Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
	Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs, 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.	Kenntnisnahme. Die untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt.
	Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Schmitz, 0711/904-15502, E-Mail: andreas.schmitz@rps.bwl.de oder an Frau Zipper, 0711/904-15632, E-Mail: sabine.zipper@rps.bwl.de.	
	Landesamt für Denkmalpflege	
	Die Durchsicht der bereitgestellten Unterlagen ergab, dass die Belange der Denkmalpflege nur unzureichend berücksichtigt wurden. Entgegen der im Begründungsteil vertretenen Auffassung, stellen die mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage einhergehenden Bodeneingriffe eine Beeinträchtigung des Kulturdenkmals dar.	Kenntnisnahme.
	Die gute Sichtbarkeit des Kulturdenkmals (Gebäudereste und Hofmauer) im Luftbild, das den an der Oberfläche erkennbaren Befund abbildet, belegt, dass sich die Denkmalsubstanz in der oder direkt unter der Humusdecke befindet. Das mit der Errichtung der Anlage verbundene Einbringen einer mutmaßlichen Vielzahl von Befestigungsankern sowie weiterer Bodeneingriffe für das Verlegen von Leitungen wie auch das Befahren mit schwerem Gerät, führen zu einer unwiderruflichen Beschädigung des Kulturdenkmals.	Bezüglich des Denkmalschutzes fand ein Vorort-Termin mit dem LAD statt. Hier wurde besprochen, dass die Planung wurde insoweit verändert wird, dass keine Bodeneingriffe durch Bodenanker mehr notwendig werden. Die Gründung soll durch oberirdische Betonfundamente geschehen. Hierfür ist lediglich die oberste Humusschicht punktuell abzutragen und die Bodeneingriffe werden minimiert. Die Begründung wurde entsprechend angepasst. Die Leitungsverlegung wird ebenfalls in engem Austausch mit dem Landesamt für Denkmalpflege erfolgen.
	In den zur Verfügung gestellten Unterlagen findet sich im Übrigen keine bautechnische Beschreibung zur Leitungsführung und zur Art und Umfang der Verankerung im Untergrund. Für die Prüfung der denkmalrechtlichen Genehmigungsfähigkeit bitten wir daher um die Vorlage einer detaillierten Ausführungsplanung, die den exakten Umfang **aller** geplanten Bodeneingriffe enthält. Aus denkmalpflegerischer Sicht vertretbar wäre eine denkmalverträgliche Überdeckung des überplanten Areals vor Einbringung der Anker.	Die geforderten Unterlagen werden im Zuge der Genehmigungsplanung vorgelegt und mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Neth, Tel. 0711/904-45243, E-Mail: andrea.neth@rps.bwl.de. **Hinweis:**	
	Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).	Kenntnisnahme und Beachtung.
	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Kenntnisnahme und Beachtung.
20. Landratsamt Heilbronn vom 12.05.2021	**Bauplanungsrecht** Laut den Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan wird die überplante Fläche im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Neudenau als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden.	
	Wir weisen darauf hin, dass nach § 8 III BauGB das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Ein alleiniger Aufstellungsbeschluss ist nicht ausreichend.	Kenntnisnahme.
	Natur- und Artenschutz Die Anregungen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in die Unterlagen übernommen.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Hier ist beim Bestand ein Übertragungsfehler passiert. Angesetzt wurde: „Die bestehenden Feldgehölze am Ostrand des Plangebiets werden als Feldgehölze, Biotop nach § 33 NatSchG (41.10) mit 21 ÖP in der Bilanz berücksichtigt“. Im Bestand wurde jedoch mit 17 ÖP/m^2 gerechnet. Im Bestand sind daher in Summe 36.488 ÖP (anstatt 35.368 ÖP) anzusetzen. Dadurch entsteht ein Biotopwertgewinn von 47. 918 ÖP (anstelle von 49.038 ÖP). Der Ausgleichsverpflichtung im Rahmen der Bauleitplanung wird damit dennoch vollumfänglich entsprochen.	Der Fehler wurde korrigiert.
	Artenschutz und Eingriffsminimierung Die Ökologische Baubegleitung ist wie vorgesehen einzusetzen: „Für die Errichtung der Anlage und zur Überprüfung der Entwicklung der artenreichen Wiese ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Bei der Planung der Bauphase sind die artenschutzrechtlichen Belange und der Schutz der angrenzenden Schutzgebiete und Biotope (vor Staub, Unruhe oder Anfahrtsschäden) von der ökologischen Baubegleitung fachlich einzuschätzen, sodass im Bedarfsfall vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden können“. Hierbei ist unbedingt eine Einweisung vor Ort und gegebenenfalls eine sichtbare Abgrenzung der schutzwürdigen Flächen vorzusehen. Ein Kurz-Protokoll der ökologischen Baubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde bis spätestens drei Monate nach Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen. Bei unerwartet auftretenden natur- oder artenschutzrechtlichen Konflikten ist die UNB zu unterrichten.	Eine entsprechende Festsetzung wurde aufgenommen.
	Wir begrüßen die Empfehlungen zur Aufwertung der Anlage als Lebensraum für Zauneidechsen und empfehlen die Anlage von Habitatstrukturen wie im Artenschutzbericht vorgeschlagen. Die Umsetzung sollte mit Hilfe der ökologischen Baubegleitung erfolgen.	Kenntnisnahme.
	Monitoring Ein Monitoring wird von der Gemeinde ein Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen vorgesehen: - Versiegelungsgrad des Plangebiets gemäß bilanzierter Fläche - Fachgerechte Durchführung der Ansaaten entsprechend der Festsetzungen - Fachgerechte Pflege der Grünflächen	Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Hierbei sollte der Nachweis der Zertifizierung für autochthones Saatgut vorgelegt werden. Die Entwicklung zu einer artenreichen Wiese ist auf einer Ackerfläche nach einem Jahr in der Regel noch nicht abgeschlossen. Daher sollte spätestens nach 3 Jahren der Baumaßnahme eine wiederholte Überprüfung stattfinden. Das Monitoring sollte regelmäßig, alle 2 Jahre fortgeführt werden bis sich eine Magerwiese entwickelt hat. Ggf. sind Bewirtschaftungsauflagen zu ändern, wenn die Zielerreichung mit den vorgegebenen Maßnahmen nicht erreicht wird.	Kenntnisnahme und Beachtung.
	<u>Landschaftsschutzgebiet</u> Wir weisen darauf hin, dass vor Baubeginn eine Erlaubnis für die Errichtung der PV-Anlage nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich ist. Wird eine Baugenehmigung beantragt, ist keine gesonderte LSG-Erlaubnis erforderlich. Ist das Vorhaben baurechtlich genehmigungsfrei, ist die LSG-Erlaubnis bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.	Kenntnisnahme.
	<u>Gesetzlich geschütztes Biotop</u> Randbereiche des gesetzlich geschützten Biotops „Feldgehölze im Gewann ‚Hinter der Zehntscheuer'" liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Es erfolgt kein Eingriff in die Gehölze und sie werden durch eine Pflanzbindung in den Festsetzungen des Bebauungsplans gesichert. Eine Biotopausnahme ist daher nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
	Hinweis: In den Planunterlagen ist vom Flurstück Nr. 4623 auf Gemarkung Neudenau die Rede. Die PV-Anlage wird aber auf dem Flurstück Nr. 4623 auf Gemarkung Herbolzheim geplant.	Der Fehler wurde korrigiert.
	Landwirtschaft Aus landwirtschaftlicher Sicht bleiben erhebliche Bedenken aufgrund der guten Eignung als Ackerstandort gegen das Vorhaben bestehen. Zur vorgelegten Planung erfolgen aus landwirtschaftlicher Sicht derzeit keine weiteren Hinweise.	Kenntnisnahme. In der Abwägung der Belange wurde der Erzeugung erneuerbarer Energien der Vorrang eingeräumt.
	Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz Das Plangebiet befindet sich zwischen der Kernstadt Neudenau und dem Stadtteil Herbolzheim, auf einer Wiesenfläche zwischen Jagstufer und der Bahnstrecke Heilbronn - Würzburg. Es umfasst große Teile des Flurstücks 4623.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarten wird der Nordwestliche Teil des Grundstücks Flst.-Nr. 4623 bei einem 100-jährlichem Hochwasser der Jagst überschwemmt. Nach § 65 Absatz 1 Wassergesetz für Baden- Württemberg (WG) gelten als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Daher liegt der obere Nordwestliche Teil des Plangebiets im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Nach § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Daher wurde der Teil des Grundstücks Flst.-Nr. 4623, der im Überschwemmungsgebiet liegt, aus dem Plangebiet herausgenommen. Große Teile des Plangebiets werden aber bei einem Extremhochwasser der Jagst überschwemmt. Dieses wurde im Textteil des Bebauungsplans berücksichtigt.	Kenntnisnahme.
	Da das Plangebiet nicht mehr im Überschwemmungsgebiet liegt und im Textteil auf die Gefahr eines Extremhochwassers hingewiesen wurde, bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.	Kenntnisnahme.
	Grundwasser Die fachlichen Anmerkungen aus der letzten Stellungnahme wurden berücksichtigt. Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine weiteren Anmerkungen.	Kenntnisnahme.
	<u>Hinweis</u> Der Satz „Die in den entsprechenden Rechtsverordnungen enthaltenen Schutzbestimmungen sind einzuhalten.“ Im Textteil Hinweis c) kann gestrichen werden, da es für fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiete keine Schutzgebietsverordnung gibt.	Der Satz wurde gestrichen.
	Immissionsschutz und Gewerbe In dem Blendgutachten vom 17.11.2020 wird ausgeführt, dass eine Beeinträchtigung für mögliche Anwohner in dem in unmittelbarer Nähe befindlichen ehemaligen Stellwerksgebäude im Sinne der LAI Lichtleitlinie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Es bestehen daher diesbezüglich keine Bedenken.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
21. Stadt Bad Friedrichshall vom 20.05.2021	Städtebauliche Belange der Stadt Bad Friedrichshall sind nicht betroffen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Kenntnisnahme.